

Aus der Universitäts-Frauenklinik Göttingen (Direktor: Prof. Dr. H. MARTIUS).

Die Begutachtung der Schwangerschaftsdauer vor Gericht.

Von

Dozent Dr. RICHARD KURT KEPP.

(*Eingegangen am 26. Januar 1948.*)

Trotz der Fortschritte, die auf dem Gebiet der Blutgruppenuntersuchung und der biologischen Ähnlichkeitsuntersuchung erzielt wurden, können die Gerichte bei Vaterschaftsprozessen oder bei der Bestreitung der legitimen Abkunft eines Kindes auf die Begutachtung der Möglichkeit einer bestimmten Tragzeit nicht verzichten. Durch die Bestimmung der Blutgruppen und Blutfaktoren ist infolge der Kombination der Blutgruppen bzw. Faktoren bei den verschiedenen Prozeßbeteiligten eine Entscheidung nur in 22,3% der Fälle möglich (JUNGMICHEL). Die biologische Ähnlichkeitsuntersuchung verspricht Aussicht auf Erfolg nur, wenn sie mindestens nach erfülltem dritten Lebensjahr des Kindes durchgeführt wird und vermag gleichfalls bei weitem nicht immer eine Klärung herbeizuführen. Auch die Untersuchung der Variationsformen der Wirbelsäule (KÜHNE, BICKENBACH, MEYERHOFF) kann nur einen kleinen Schritt weiter führen. Die Schwierigkeiten in der Beurteilung der Möglichkeit einer bestimmten Tragzeit je nach dem Entwicklungsgrad des Neugeborenen sind schon Gegenstand zahlreicher Erörterungen gewesen, ohne daß auch nur eine Annäherung der sehr auseinanderliegenden Standpunkte erzielt werden konnte, wie schon die Verhandlungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie im Jahre 1929 gezeigt haben. In den letzten Jahren wurden diese Fragen weniger besprochen, ohne daß dieses aber etwa als ein Zeichen gegenseitiger Verständigung aufgefaßt werden könnte. Wenn heute nochmals darauf zurückgekommen wird, so geschieht das mit der Absicht, kurz darzulegen, was als gesicherter Bestand unseres Wissens anzusehen ist und wo die Unklarheiten und demnach auch gegenteiligen Anschauungen beginnen. Es ließe sich hoffen, daß durch die Erörterung der strittigen Punkte schließlich wenigstens eine gewisse Annäherung in den Ansichten der Begutachter zustande kommen könnte, die schon wegen des Ansehens des ärztlichen Sachverständigen vor Gericht dringend zu wünschen ist.

Die Gesetzesparagraphen, auf Grund derer die Begutachtung angefordert werden kann, sind folgende:

§ 1717 BGB. „Als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708—1716 gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Eine

Beiwohnung bleibt jedoch außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages.“

§ 1591 BGB. „Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn es die Frau vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.“

Es wird vermutet, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängniszeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermutung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.“

§ 1592 BGB. „Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages. Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt so gilt zugunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit.“

§ 1720 BGB. „Der Ehemann der Mutter gilt als Vater des Kindes, wenn er ihr innerhalb der im § 1717 Absatz 2 bestimmten Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.“

Erkennt der Ehemann seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde an, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat.“

Die „Gesetzliche Empfängniszeit“ wurde für die Zeitspanne vom 181.—302. Tage mit der Absicht gewählt, dem Kinde das Recht weitgehendst sicherzustellen (ERICHSEN). Wie sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, wird aber die gesetzliche Empfängniszeit, wenigstens was ihre Begrenzung nach oben betrifft, den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht. An und für sich kann demnach die gesetzliche Empfängniszeit für den Begutachter kein Hindernis sein, eine in ihr nicht einbegriffene Schwangerschaftsdauer als möglich anzusehen, wenn seine Stellungnahme nur wissenschaftlich genügend begründet ist.

Die Auslegung des Begriffes „offenbar unmöglich“ ist Gegenstand einer ungeheuren Zahl von Veröffentlichungen gewesen. Von juristischer Seite wird wiederholt betont, daß es sich bei dem „offenbar unmöglich“ um einen Begriff handle; dessen Deutung nicht Sache des medizinischen Sachverständigen sei (KALLFELZ). Der Arzt kann aber auf eine eigene Deutung dieses Begriffes nicht verzichten, weil sie immer wieder seitens der Gerichte dem Gutachter zugeschoben wird (BROKENBACH). Da es bei Naturereignissen sehr schwierig, ja unmöglich ist, genau zu fixieren, wo eine absolute Unmöglichkeit beginnt, kann die Auslegung des Begriffes „offenbar unmöglich“ für den medizinischen Sachverständigen nur darin bestehen, ihn im Sinne des „mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit unmöglich“ zu verstehen (MARTIUS). Dabei ist zu berücksichtigen, daß

man sehr häufig gar nicht vermag, eine Schwangerschaftsdauer als „offenbar unmöglich“ zu bezeichnen oder nicht, wenn zwar der Entwicklungsgrad des Neugeborenen bekannt ist, über die weiteren Umstände, unter denen sich die Schwangerschaft abspielte, sich aber nichts in Erfahrung bringen läßt. Kommen z. B. zwei Kohabitationstermine in Frage, die nach der Entwicklung des Kindes beide für den Beginn der Schwangerschaft nicht als „unmöglich“ anzusehen sind, so können die Umstände so sehr für den einen und somit gegen den anderen Zeitpunkt des Beischlafes sprechen, daß eine der fraglichen Tragzeiten in höchstem Maße unwahrscheinlich wird und somit als „den Umständen nach offenbar unmöglich“ bezeichnet werden muß. Es wird in einem derartigen Falle also *den Umständen nach offenbar*, daß der in Frage kommende Mann als Vater des Kindes möglich oder unmöglich ist (MARTIUS). Wenn eine fragliche Tragzeit nicht schon allein deswegen „unmöglich“ ist, weil sie in Anbetracht der kindlichen Entwicklung gar nicht in Frage kommen kann, bieten überhaupt nur die Nebenumstände der Schwangerschaft die Möglichkeit, eine oder mehrere der in Frage kommenden Tragzeiten als „den Umständen nach offenbar unmöglich“ auszuschalten.

Es ist eigenartig, daß sowohl von einem Teil der Begutachter als auch oft von Seiten der Gerichte den Nebenumständen der Schwangerschaft eine sehr geringe Bedeutung beigemessen wird. Die derart eingestellten Geburtshelfer machen geltend, daß der Wert der Umstände vielfach sehr gering sei, weil die entsprechenden Angaben zum Teil zu Mißdeutungen führen könnten (ZANGEMEISTER). Das kann zutreffen, wenn z. B. als einziger Nebenumstand der Zeitpunkt der letzten Regel ohne Angabe über deren Stärke zur Verfügung steht, weil auch während der Schwangerschaft menstruationsähnliche Blutungen auftreten können. Je mehr der Umstände aber bekannt sind und je mehr diese in eine Richtung weisen, desto eher kann es zu der Beurteilung einer fraglichen Schwangerschaftsdauer als „den Umständen nach offenbar unmöglich“ kommen. Viele Schwierigkeiten der Begutachtung im Alimentationsprozeß könnten aus der Welt geschafft werden, wenn die Gerichte viel mehr als bisher bei der Beweisaufnahme die Nebenumstände zu klären versuchen würden. Es fällt uns weiter immer wieder auf, daß bei der Möglichkeit, die Geburtenprotokolle der eigenen Klinik zu verwenden, die Begutachtung weitaus präziser ausfallen kann, als wenn die Nebenumstände lediglich durch gerichtliche Vernehmung der Kindesmutter festzustellen versucht werden. Gerade den Angaben der Kindesmutter, die noch vor Beginn des Alimentationsprozesses gemacht werden, ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Sie werden aber durch den Verlauf des Verfahrens oft nicht unerheblich beeinflußt. *Im Hinblick auf diese*

Tatsache sind die Hebammentagebücher dringend revisionsbedürftig. Eine wesentliche Erweiterung der in ihnen enthaltenen Angaben muß zum mindesten für die Geburten unehelicher Kinder unbedingt gefordert werden. Wenn auch durch vervollständigte Kenntnisse über die Nebenumstände keineswegs alle Schwierigkeiten der Alimentationsbegutachtung beseitigt werden können, so ermöglichen sie dennoch bei vielen Fällen eine präzisere Begutachtung, als wenn sie unvollständig sind oder gar völlig fehlen.

Außer den Angaben über die Länge, das Geburtsgewicht und die Größe des Kopfumfangs des Neugeborenen, ohne die jegliche Stellungnahme unmöglich gemacht wird, sind als Nebenumstände, deren Kenntnis für die Begutachtung wertvoll ist, anzusehen: Die Reifezeichen des Kindes über Länge, Gewicht und Kopfumfang hinaus, der Ablauf des Menstruationszyklus außerhalb der Schwangerschaft, der Zeitpunkt der letzten Regel, das Auftreten von genitalen Blutungen während der angenommenen Schwangerschaft, der Zeitpunkt des Auftretens der ersten Kindsbewegungen, das Ergebnis geburtshilflicher Untersuchungen während der Schwangerschaft, die Art des Beischlafes bzw. die Anwendung von Präventivmitteln bei der Kohabitation, die Zeugungsfähigkeit des als Vater des Kindes in Anspruch genommenen Mannes und schließlich das Vorhandensein eines anderen Kohabitationstermines, der mit dem Geburtstermin viel besser übereinstimmt. Nur die Verbindung dieser „Umstände“ mit dem „offenbar unmöglich“ gibt dem vom Gesetzgeber mit den Worten „den Umständen nach offenbar unmöglich“ formulierten Begriff einen eindeutigen, dem mitten im Lebensgeschehen stehenden Geburtshelfer ohne weiteres klaren Sinn. Leider ist über die Auslegung dieses Gesetzestextes viel zuviel und nicht immer sachlich diskutiert worden.

Erhebliche Unterschiede in den Ansichten der einzelnen Gutachter bestehen darüber, welches die *kürzeste Zeit* ist, die zwischen dem Zeitpunkt der zur Schwangerschaft führenden Kohabitation und dem Tage der Geburt eines *reifen* Kindes verstreichen kann. Die erste Schwierigkeit besteht darin, daß es keineswegs immer sehr leicht ist, ein Neugeborenes ohne weiteres als „reif“ zu bezeichnen. Man behilft sich in derartigen Fällen gerne mit Bezeichnungen wie „an der unteren Grenze der Reife befindlich“, „fast reif“ oder „nicht ganz reif“. Diese Einzelfälle werden niemals ausgeschaltet werden können, denn es gibt, wie bei allen anderen Vorgängen in der Natur, alle möglichen Übergänge vom Zustand der Unreife zu dem der Reife. Eine gewisse Erleichterung des Verständnisses zwischen den einzelnen Begutachtern könnte darin bestehen, daß als „reif“ diejenigen Kinder bezeichnet werden, die außer den allgemein eingebürgerten Minimalmaßen für Länge, Gewicht und Kopfumfang mindestens die Mehr-

zahl der übrigen Reifezeichen besitzen. Alle Neugeborenen, bei denen diese Anforderungen nicht zuträfen, wären demnach „unreif“. Es ist aber gerade in dieser Beziehung nicht beabsichtigt und nicht berechtigt, ein starres Schema aufzustellen, das im Einzelfall oft genug versagen müßte. Höchstens kann hierbei von einem Vorschlag über ungefähre Richtlinien die Rede sein. Daraus ergibt sich aber, daß auch weiterhin ein Gutachter ein Kind als reif bezeichnen wird, dem der andere den Zustand der Reife nicht zuerkennt und umgekehrt. Wir befinden uns eben hier an den Grenzen des menschlichen und ärztlichen Erkenntnisvermögens und müssen uns damit abfinden.

Die zweite Schwierigkeit in dieser Frage besteht darin, daß wir tatsächlich nicht wissen und wahrscheinlich auch nie wissen werden (BICKENBACH), unterhalb welcher Tragzeitdauer die Geburt eines reifen Kindes völlig unmöglich ist. Allgemein bekannt und anerkannt ist lediglich, daß die Dauer der Schwangerschaft, nach der es zur Geburt eines reifen Kindes kommt, sehr unterschiedlich sein kann. NÜRNBERGER und ZANGEMEISTER haben auf Grund eines Ausgangsmaterials von 187 bzw. 125 Urlauberkonzeptionen aus dem ersten Weltkrieg zu errechnen versucht, wie groß die Wahrscheinlichkeit für eine stark verkürzte Tragzeit bei reifem Kinde ist. NÜRNBERGER kam z. B. zu dem Ergebnis, daß unter 3 333 333 reifen Kindern eines nach einer Tragzeit von weniger als 234 Tagen nach der Konzeption geboren werden könne. ZANGEMEISTER errechnete für 1 000 000 Geburten reifer Kinder die einmalige Möglichkeit einer Tragzeit von 221 Tagen. So schwierig und mühsam die Zusammenstellung des Materials, das diesen Berechnungen zugrunde lag, auch gewesen sein mag, so ist dagegen vor allem einzuwenden, daß die Zahl der Fälle, nach denen derartige weitgehende Schlüsse gezogen wurden, viel zu klein war. Das deutsche Material von 2000 Kurzurlauberfällen des letzten Krieges, ist leider, ohne vollkommen ausgewertet worden zu sein, den Kriegsereignissen zum Opfer gefallen (persönliche Mitteilung von HOSEMANN).

Um eine Übersicht über die Wahrscheinlichkeit einer verkürzten oder verlängerten Tragzeit bei reifem Kind zu erhalten, lag es nahe, auf Grund eines größeren Materials die Schwangerschaftsdauer vom ersten Tage der letzten Regel ab zu berechnen und auf die von der Konzeption ab gültige Tragzeit rückzuschließen. Bei derartigen Errechnungen war es seinerzeit ZANGEMEISTER aufgefallen, daß die Schwangerschaftsdauer, nach der Konzeption berechnet, konstant größer wurde, zu einem je früheren Zeitpunkt des Zyklus die Konzeption erfolgte und daß es sich bei kürzer dauernden Schwangerschaften in der Regel um Spätkonzeptionen handelte. Bei Untersuchungen an einem größeren Material läßt sich aber eine Streuung der Entbindungsstermine, die durch verschiedene Konzeptionsstermine in bezug auf den

Regelzyklus bedingt sein könnte, nicht erkennen. Zeigte doch die vorläufige Auswertung der 2000 Kurzurlauberfälle des letzten Krieges durch KOLLER, daß sich die gefundenen Häufigkeitswerte für verkürzte bzw. verlängerte Schwangerschaften kaum von den nach den Menstruationsterminen geordneten Statistiken unterschieden (persönliche Mitteilung von HOSEMANN). Es stehen uns zwei Berechnungen der Schwankungen in der Schwangerschaftsdauer bei reifem Kind zur Verfügung, die sich auf ein größeres Material stützen, und zwar diejenige von GUTHMANN und KNÖSS, die sich auf 10 000 Geburten der Frankfurter Frauenklinik bezieht, und die von HOSEMANN, der ebenfalls 10 000 Fälle der Göttinger Frauenklinik zugrunde liegen. Da die Angaben beider Autoren gut miteinander übereinstimmen, sei hier lediglich auf die von HOSEMANN gefundenen Werte Bezug genommen, wobei alle Zahlen *für die von der Konzeption an gerechnete Schwangerschaftsdauer* gelten.

Im einzelnen macht HOSEMANN folgende Angaben: Die durchschnittliche Tragzeit eines *reifen* Kindes beträgt 268 Tage, dieser Durchschnitt wird aber nur von 3,9% aller Schwangerschaften eingehalten. 26,4% aller Schwangerschaften dauern 265—271 Tage. Rund $\frac{2}{3}$ aller Schwangerschaften haben eine Dauer von 258—278 Tagen, rund 80% aller Schwangerschaften eine solche von 254—282 Tagen. Rund 90% aller Schwangerschaften dauern 247—289 Tage. 5% aller Schwangerschaften dauern kürzer als 247 Tage und 5% länger als 289 Tage. Etwa 1% aller Schwangerschaften liegen außerhalb des Bereiches von 240—296 Tagen. Die Wahrscheinlichkeit einer kürzeren Schwangerschaft als 240 Tage, bzw. einer längeren als 296 Tage, beträgt je 0,5%.

Diese Berechnungen sind wertvoll, weil sie uns über die Wahrscheinlichkeit, mit der eine verkürzte bzw. verlängerte Tragzeit bei reifem Kind erwartet werden kann, Aufschluß geben. Über die *kürzeste, bei reifem Kind mögliche* Schwangerschaftsdauer vermögen sie aber keine Klärung herbeizuführen. Denn entweder läßt man die Wahrscheinlichkeitskurve mit dem Fall der in ihr enthaltenen kürzesten Tragzeit enden, was aber nichts anderes bedeutet, als daß *für das untersuchte Material* dieser Fall die kürzeste Tragzeit darstellte, ein *Recht auf Verallgemeinerung aber ausschließt*. Dabei ist auch zu bedenken, ob der am Ende der Kurve stehende Fall tatsächlich so *gesichert* ist, wie es seiner Sonderbedeutung zukommt, d. h. ob man nicht gerade in diesem Fall durch falsche Angaben getäuscht wurde. Oder man führt die Kurve nach mathematischen Gesichtspunkten weiter, wobei sie den Nullpunkt aber erst im Unendlichen, also praktisch überhaupt nicht erreicht (BICKENBACH). Es bleibt demnach bei diesem Verfahren eine wenn auch verschwindend geringe Möglichkeit für extrem kurze Tragzeiten, wie z. B. von 200 Tagen für ein reifes Kind, übrig. Auf Grund derartiger Berechnungen hielten AHLFELD und HABERDA 220 Tage, KEHRER 218 Tage und ZANGEMEISTER 210 Tage, später 221 Tage als Schwangerschaftsdauer bei reifem Kind für mög-

lich. Bei einem derartigen Vorgehen gerät man aber ins Uferlose und es kann, bei Anerkennung der Berechtigung eines derartigen Verfahrens, schließlich fast jede Begutachtung zu Fall gebracht werden. Es sei nur daran erinnert, daß geschickte Rechtsanwälte z. B. immer wieder die Annahme ZANGEMEISTERS, ein reifes Kind könne schon nach 210 Tagen Tragzeit geboren werden, ins Feld führen. Daß es irgendwo eine absolute Grenze der Tragzeit eines reifen Kindes geben muß, liegt auf der Hand, ebenso leider aber auch, daß wir keine Methode besitzen, mit der wir sie bestimmen können.

Angesichts der Schwierigkeiten, die der Erkennung der kürzesten, bei reifem Kind möglichen Schwangerschaftsdauer entgegenstehen, bleibt nichts anderes übrig, als trotzdem *einen brauchbaren Ausgangspunkt* zu finden. Dieser kann darin bestehen, den Fall kürzester Tragzeit, der bislang einwandfrei beobachtet wurde, zunächst als unterste Grenze der Schwangerschaftsdauer bei reifem Kind anzusehen. Kommt es in Zukunft zur sicheren Beobachtung eines Falles mit noch kürzerer Tragzeit, so ist damit eine Revision der bis dahin geltenden Ansicht notwendig. Diese Lösung ist nicht ideal und nur als Notlösung anzusehen, weil damit die beiden *verschiedenen* Begriffe „unmöglich“ und „nicht beobachtet“ (BICKENBACH) einander gleichgesetzt werden, eine bessere dürfte aber bei der schwierigen Sachlage kaum zu finden sein. An die Beweiskraft eines derartigen Falles muß ein sehr *strenger Maßstab* angelegt werden. Die Angaben der Frau müssen mit den objektiven und schriftlich niedergelegten Befunden der mehrfach im Verlaufe der Gravidität durchgeföhrten Untersuchungen übereinstimmen. Dabei ist es notwendig, daß die Diagnose der Schwangerschaft möglichst früh von einem erfahrenen Arzt gestellt wird. Die Möglichkeit zur Konzeption darf nur auf einen Zeitraum von 1—2 Tagen beschränkt gewesen sein.

Im deutschen Schrifttum sind bislang zwei Einzelbeobachtungen von stark verkürzter Tragzeit bei reifem Kind mitgeteilt worden. Der Fall von SELLHEIM mit einer Tragzeit von 214 Tagen entspricht den erörterten Anforderungen nicht, der Fall von HEYN mit 229 Tagen Schwangerschaftsdauer hält dagegen auch einer strengen Kritik stand.

Die Daten des Falles HEYN sind kurz folgende: Erster Tag der letzten Regel 8. August 1922. Einmaliger Geschlechtsverkehr am 3. September 1922. Erste Untersuchung am 20. November 1922, Befund einer Schwangerschaft im 3. Monat. Auftreten der ersten Kindsbewegungen in der 17. Woche nach der Konzeption (I-para). Weitere Untersuchungen am 3. Januar 1923 (Gravidität 5.—6. Monat), am 2. Februar 1923 (Fundus uteri 2 Querfinger über dem Nabel), am 5. März 1923 (Fundus uteri 3 Querfinger unter dem Rippenbogen). Geburt des Kindes am 20. April 1923, Länge 50 cm, Gewicht 2980 g, Kopfumfang 33,5 cm, Schulterumfang 34 cm, Vorhandensein aller übrigen Reifezeichen.

Der Fall HEYN ist zwar von RISSMANN sowie von POTEN und BOETTICHER angezweifelt worden, muß aber auch nach unseren heutigen Anschauungen als beweiskräftig angesehen werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich unseres Erachtens für die ärztliche Sachverständigkeit folgendes:

1. Eine Tragzeit von 228 Tagen oder weniger bei reifem Kind ist als unmöglich, da noch nie beobachtet, anzusehen. Dabei mag es absurd erscheinen, 229 Tage unter Umständen anzuerkennen, 228 Tage aber abzulehnen. Die Begründung eines derartigen Verhaltens geht aber schon aus den vorhergehenden Erörterungen hervor. Irgendwo muß eine Trennungslinie gezogen werden, selbst wenn sie sich später einmal als unrichtig herausstellen sollte. Erkennt man 228 Tage an, so kann man im Zweifel sein, ob nicht auch noch z. B. 226 Tage anzuerkennen wären. Man kommt also ins Gleiten und das Ergebnis ist eine Unsicherheit, was man schließlich im Einzelfall gelten lassen könne und was nicht.

2. Stehen zwei Tragzeiten zur Erörterung, von denen die eine zwar länger als 229 Tage, aber doch stark verkürzt ist, die andere dagegen der normalen Tragzeit von 268 Tagen viel näher kommt, so wird man die kürzere Tragzeit desto eher als „den Umständen nach offenbar unmöglich“ ausschließen können, je mehr die Nebenumstände für die Wahrscheinlichkeit der Tragzeit sprechen, die der normalen nahekommt. Das gleiche gilt, wenn mehr als zwei Tragzeiten zu begutachten sind.

3. Bei fehlenden Angaben über Nebenumstände kann eine Tragzeit von 229 Tagen oder länger bei reifem Kind nicht als „unmöglich“ bezeichnet werden. Für diesen Fall gilt der Satz v. FRANQUÉS: „Was auch nur ein einziges Mal vorgekommen ist, ist nicht offenbar unmöglich.“ In dieser Frage gehen die Meinungen der Begutachter heute noch stark auseinander. Ein nicht geringer Teil der Geburtsshelfer ist der Meinung, eine Schwangerschaftsdauer von weniger als 240 Tagen bei reifem Kind sei eine derartige Ausnahme, daß sie praktisch als „unmöglich“ zu beurteilen sei. Diese Ansicht vertritt, wie ich aus einem Aktenstück ersehen konnte, auch HEYN, und zwar nicht, weil er die Richtigkeit seines eigenen Falles bezweifelt, sondern weil er ein derartiges Vorkommnis für außerordentlich selten, also praktisch für „unmöglich“ hält. Nach den Zahlenangaben von HOSEMANN lassen die Begutachter, die 240 Tage als unterste Grenze der Tragzeit ansehen, 0,5% der Tragzeiten reifer Kinder unberücksichtigt. Wir glauben nicht, daß es Sache des Sachverständigen ist, eine kurze und sehr unwahrscheinliche Schwangerschaftsdauer von vornherein als „unmöglich“ zu erklären. Schon v. FRANQUÉ war bei derartigen Fällen der Ansicht, daß der Begutachter unter Zugabe der Möglichkeit

an sich auf die geringe Wahrscheinlichkeit hinzuweisen habe. Während früher aber eine Stellungnahme nur unter Zugrundelegen der sehr anfechtbaren NÜRNBERGERSchen Zahlen möglich war, stehen uns heute wesentlich genauere statistische Unterlagen zur Verfügung. *Die Aufgabe des ärztlichen Sachverständigen kann also nur darin bestehen, die Möglichkeit der Schwangerschaftsdauer bei reifem Kind bis zu 229 Tagen herab zuzugeben und gleichzeitig unter Zugrundelegung exakter Zahlenunterlagen auf die geringe Wahrscheinlichkeit hinzuweisen. Daraus die entsprechenden Schlüsse zu ziehen und damit zur Rechtsfindung zu gelangen, ist Sache des Richters.* Es würde uns interessieren, von juristischer Seite zu erfahren, auf was für Grundsätzen die richterliche Entscheidung beruhen kann, wenn es sich z. B. um eine Tragzeit handelt, deren Wahrscheinlichkeit geringer als 0,5% ist. Außerdem wäre es wissenswert, ob für die richterliche Entscheidung gleiche Maßstäbe gelten, wenn zwei Tragzeiten — die eine sehr wahrscheinlich, die andere sehr unwahrscheinlich, aber nicht „unmöglich“ — zur Erörterung stehen bzw. wenn es sich nur um die Frage einer einzigen Schwangerschaftsdauer, die sehr unwahrscheinlich, aber nicht „unmöglich“ ist, handelt.

Darüber, daß die Tragzeit eines reifen Kindes *mehr als 302 Tage* dauern kann, sind sich die ärztlichen Gutachter weitgehend einig. Durch Reichsgerichtsbeschuß vom 12. August 1942 ist die Vaterschaft auch bei einem unehelichen Kind anerkannt worden, bei dem die Schwangerschaftsdauer länger als 302 Tage währte. Die Einschränkung des § 1592 BGB., nach dem eine über 302 Tage verlängerte Tragzeit nur für eheliche Kinder anerkannt werden könne, ist, wie es von ärztlicher Seite nicht anders erwartet werden konnte, damit durch die gerichtliche Praxis beseitigt. Während die Gutachter häufig dazu neigen, eine Tragzeit von weniger als 240 Tagen bei reifem Kind als „unmöglich“ zu erklären, besteht diese Einstellung in bezug auf die verlängerte Schwangerschaftsdauer in viel geringerem Maße. *Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Schwangerschaft bei reifem Kind länger als 296 Tage dauert, ist dabei nicht größer als die einer Tragzeit von weniger als 240 Tagen (HOSEMAN).* Bei der Begutachtung von Tragzeiten über 302 Tagen wird man bezüglich der Bewertung von Nebenumständen analog der bei verkürzter Tragzeit vorzugehen haben. v. MASSENBACH hat diejenigen einwandfrei beobachteten Fälle zusammengestellt, die eine 302 Tage überschreitende Schwangerschaftsdauer aufweisen. *Die längste, bisher bekannte Tragzeit eines lebenden Kindes ist der Fall KIRCHHOFF I mit 321 Tagen Schwangerschaftsdauer.* In gleicher Weise wie beim Falle HEYN in bezug auf verkürzte Tragzeit wird man bei der Begutachtung verlängerter Schwangerschaftsdauer an sich eine solche bis 321 Tage zugeben müssen. Auch

diese, lediglich durch die bisherige Beobachtung entstandene Begrenzung kann sich im Laufe der Zeit noch als unrichtig erweisen.

Es muß besonders betont werden, daß es *sichere, unbedingt für Übertragung sprechende Zeichen am Neugeborenen nicht gibt*. Den Durchschnitt übersteigende Maße des Kindes sind keineswegs ein Zeichen von Übertragung, sondern kommen auch bei Kindern vor, die nach normaler Tragzeit geboren wurden. Ein übertragenes Kind braucht wiederum nicht mehr als durchschnittlich entwickelt zu sein. Im Einzelfall läßt sich somit die kindliche Entwicklung mit der Schwangerschaftsdauer in keinerlei Verbindung bringen. Von RUNGE sind einige Zeichen beschrieben worden, die für Übertragung sprechen können: Fehlen von Vernix caseosa, bräunliche Verfärbung der kindlichen Haut und leichte Mazerationserscheinungen sowie Verringerung und bräunliche Verfärbung des Fruchtwassers.

Eine kürzere Tragzeit als *181 Tage bei lebendem unreifen Kind* ist bislang mit Sicherheit nicht nachgewiesen worden. Auf Grund von Mitteilungen im pädiatrischen Schrifttum (Literatur s. bei GÜNTHER) sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, bei am Leben gebliebenen kleinsten Frühgeburten eine Unterschreitung der gesetzlichen Empfängniszeit als möglich anzunehmen. Beweisende Einzelfälle sind aber noch nicht veröffentlicht. Kürzlich hat GÜNTHER mitgeteilt, daß für ein unreifes Kind von 44 cm Länge, 1875 g Geburtsgewicht und Kopfumfang von 30 cm eine Tragzeit von 178 Tagen nach der Konzeption gerichtlich anerkannt worden sei. In dem Falle von GÜNTHER kann den Angaben über den letzten Menstruationstermin und den der Kohabitation höchstens die gleiche Beweiskraft zuerkannt werden wie bei variationsstatistischen Untersuchungen im allgemeinen, während Untersuchungsbefunde während der Schwangerschaft, die imstande gewesen wären, ein überdurchschnittlich schnelles Wachstum der Gebärmutter unter Beweis zu stellen, fehlen. Der Fall von GÜNTHER kann demnach nicht als genügend gesichert angesehen werden, so daß sich die Begutachtung in späteren ähnlichen Fällen nicht auf ihn zu stützen vermag. Die Stellungnahme in Vaterschaftsprozessen muß sich immer im Uferlosen verlieren, wenn bei ihr die exakten, durch einwandfreie Beobachtungen gesicherten Grundlagen außer acht gelassen werden.

Über die *längste, bei unreifem Kind mögliche Tragzeit* lassen sich genauere Angaben überhaupt nicht machen. Es ist lediglich erwiesen, daß nach normaler Tragzeit Kinder geboren werden können, die den Zustand der Reife noch nicht erlangt haben (BICKENBACH, STIEGELBAUER u. a.). Somit ergibt sich für unreife Kinder eine sehr große Variabilität der Schwangerschaftsdauer, die bei der Begutachtung berücksichtigt werden muß.

Aus dem Dargestellten geht hervor, daß im Einzelfall die Schwierigkeiten der Begutachtung doch recht erheblich sein können. Sehr wesentlich ist dabei, daß der medizinische Sachverständige bei Vaterschaftsgutachten sich durch die Juristen nicht dazu treiben lassen darf, ein entscheidendes Urteil abzugeben in Fällen, bei denen eine Entscheidung aus biologischen Gründen gar nicht möglich ist (MARTIUS). Vor allem wird es immer wieder Fälle von Mehrverkehr geben, in denen es nicht gelingen kann, den Erzeuger des Kindes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit herauszufinden. Für diese Fälle ist der Vorschlag beherzigenswert, zwischen Vaterschaft und Unterhaltpflicht zu trennen (KIPP, BICKENBACH) und gegebenenfalls bei Mehrverkehr auch mehrere Männer zur Unterhaltpflicht gesetzlich heranzuziehen. Es sind Fälle bekannt, die zeigen, daß es dem Schwängerer ohne weiteres gelingen kann, einen anderen Mann zum Verkehr mit der Kindesmutter zu veranlassen, da bei Unmöglichkeit des Ausschlusses des einen von ihnen nach den heute gültigen Gesetzesbestimmungen beiden keine Verpflichtungen erwachsen können. Die Möglichkeit der Heranziehung mehrerer Männer zur Unterhaltpflicht könnte einer leichtfertigen Einstellung in dieser Hinsicht also nachdrücklich entgegenwirken (BICKENBACH). Auch in dieser Hinsicht macht sich demnach, ebenso wie bei den Schwierigkeiten, einen bestimmten Grad der Kindsentwicklung mit der fraglichen Schwangerschaftsdauer in Beziehung zu setzen, eine Tendenz geltend, trotz aller durch die Natur und ihre Variabilität bedingten Erschwernisse zu Ergebnissen zu gelangen, die dem Kind sein Recht möglichst weitgehend sichern.

Literatur.

- BICKENBACH, W.: Zbl. Gynäk. 1943, 22. — Klin. Wschr. 1947, 406. — DÖDERLEIN, A.: Arch. Gynäk. 137, 774 (1929). — ERICHSEN, F.: Arch. Gynäk. 174, 369 (1942). — FRANQUÉ, O. v.: Zbl. Gynäk. 1926, 865. — GÜNTHER, E.: Z. Geburtsh. 127, 258 (1947). — GUTHMANN, H. u. S. KNÖSS: Zbl. Gynäk. 1939, 2636. — HEYN, A.: Münch. med. Wschr. 1924, 1509; 1925, 185. — Arch. Gynäk. 123, 534 (1925). — HOSEmann, H.: Dtsch. Recht 1944, 228. — JUNG-MICHEL, G.: Med. Welt 1942, 906. — KIPP, Th.: Zur Reform des Rechtes des unehelichen Kindes. Festgabe für STAMMLER 1926, 359 S. — KIRCHHOFF, H.: Geburtsh. u. Frauenhk. 1939, 187. — KÜHNE, K.: Z. Morph. u. Anthropol. 30, 1 (1931). — MARTIUS, H.: Lehrbuch der Geburtshilfe, Bd. 1. Leipzig 1943. — MASSENBACH, W. v.: Zbl. Gynäk. 1944, 235. — MEYERHOFF, W.: Ein neuer Weg in Abstammungssachen: Die Wirbelsäulenmethode nach KONRAD KÜHNE. Berichte der Naturforschenden Gesellschaft in Freiburg i. Br. Sonderband EUGEN FISCHER 1945 (im Druck). — NÜRNBERGER, L.: Abnorme Schwangerschaftsdauer. In HALBAN-SEITZ, Biologie und Pathologie des Weibes, Bd. 7, I. Berlin-Wien 1927. — RISSMANN: Münch. med. Wschr. 1924, 1797. — RUNGE, H.: Zbl. Gynäk. 1942, 1202. — SELLHEIM, H.: Dtsch. Z. gerichtl. Med. 11, 2 (1928). — Die Bestimmung der Vaterschaft nach dem Gesetz und vom naturwissenschaftlichen Standpunkt. München 1928. — Mschr. Geburtsh. 85, 79 (1930). — ZANGEMEISTER, W.: Arch. Gynäk. 107, 405 (1917). — Zbl. Gynäk. 1929, 2642.